

Verdoppelung der Fahrtage für das Wiener Lohnfuhrwerk.] Im Laufe des Krieges ist die Tage für das Wiener Lohnfuhrwerk, die sich vormals in einen Tag- und in einen Nachttarif teilte, in der Weise erhöht worden, daß für alle Fahrten bei Tag und Nacht nur die Nachttag und diese überdies mit einem 50prozentigen Zuschlag Gültigkeit hatte. Diese 150prozentige Nachttag wird nun auf 300 Prozent, also auf das Dreifache der ehemaligen Nachttag, aber ohne jede weiteren Zuschläge, erhöht. Der neue Tarif wird vom 5. Mai an Gültigkeit haben. Mit dieser Fahrpreiserhöhung will die Statthalterei ebensoviel den im letzten Jahre sehr stark gestiegenen Betriebskosten des Lohnfuhrwerkes gerecht werden, als auch andererseits den geradezu unerhörten Tarifüberschreitungen zu begegnen versuchen, die sich zur Regel herausgebildet haben. Es kommt jetzt häufig genug vor, daß die Lohnfuhrwerke den Taxameter überhaupt nicht einschalten, oder, wenn sie es getan haben, sich um den Fahrpreis, den er anzeigt, bei der Forderung des Fuhrlohnes nicht im mindesten kümmern, sondern Summen verlangen, die sich ruhig neben den gewagtesten Schleichhandelspreisen für Butter und Mehl sehen lassen können. Die Verfügung der Statthalterei steht und fällt mit der ausgiebigsten Kontrolle des Lohnfuhrwerkes, denn auf die Mitarbeit des Publikums in Folge von Anzeigen über Fahrpreisüberschreitungen ist nicht allzusehr zu rechnen, wenn man weiß, welchen Härlichkeiten man sich aussetzt, wenn man in der Dämmerstunde oder nachts Kritik an den Fuhrlohnansprüchen zu üben wagt. Überdies ist das Pferdefuhrwerk so rar geworden, daß auch da, wie auf den meisten Gebieten des täglichen Verkehrs, jeder geforderte Preis bezahlt wird, wenn man nur überhaupt einen Wagen erhält. Die Statthalterei verfügt deshalb gleichzeitig, daß jeder Wagenlenker, der wegen Tarifüberschreitung bestraft wird, sofort die Fahrberechtigung für immer verliert. Damit kein Wagenlenker sich über die Härte dieser Maßnahme beklagen könne, wird weiter angeordnet, daß sie jedem Platzwagenlenker von der Behörde zur Kenntnis gebracht werde. Das Publikum wird aufgefordert, den Schutz der Behörde gegen Mißbräuche anzurufen und ausreichende Daten zur Verfolgung von Uebertretungen anzugeben. Die „Spezialwagen“, das sind Fiaker ohne Taxameter, behalten den bisherigen Tarif, das heißt, den ihnen eingeräumten Beittarif nebst Zuschlägen und einen 50prozentigen Zuschlag auf den hienach berechneten Fuhrlohn. Die Wagenbestellung durch die Polizeidirektion (Bestellgebühr nunmehr 6 P.), die bisher nur Bahnfahrten diente, ist nunmehr auch auf andere dringende Zweckfahrten ausgedehnt. Die mißbräuchliche Verwendung des Wagens zu einem anderen als dem bestellten Fahrdienst wird am Fahrgast und am Wagenlenker bestraft. Platzwagen dürfen sich in der Umgebung von Vergnügungsorten und Heurigenständen nicht aufstellen, auch dann nicht, wenn es sich um Abholung eines Fahrgastes auf Grund einer Vereinbarung handeln sollte.